



Gebührenordnung des Internationalen Montessori Zentrum München e.V.

Der Vorstand hat am 18.11.2019 die folgende Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Betreuungsgebühren (Regelbetrag)

Die Betreuungsgebühren sind nach der durchschnittlichen Zahl der gebuchten Stunden pro Tag in der Woche gestaffelt. Für die Kinderkrippe, den Kindergarten und das Vorschuljahr im Kindergarten finden separate Staffellungen Anwendung. Zusätzlich erfolgt eine einkommensabhängige Ermäßigung gemäß den Richtlinien der Stadt München. Die Betreuungsgebühren ergeben sich aus der nachfolgenden tabellarischen Übersicht.

Betreuungsgebühr [€]		einkommensabhängig reduzierte Gebühren									
Ø Stunden pro Tag in der Woche	Regelbetrag	bis 60.000	bis 55.000	bis 50.000	bis 45.000	bis 40.000	bis 35.000	bis 30.000	bis 25.000	bis 20.000	bis 15.000
		Kindergarten	>3 bis 4h	0	0	0	0	0	0	0	0
>4 bis 5h	16		8	0	0	0	0	0	0	0	0
>5 bis 6h	41		30	18	7	0	0	0	0	0	0
>6 bis 7h	66		53	39	25	12	0	0	0	0	0
>7 bis 8h	92		76	60	44	28	13	0	0	0	0
>8 bis 9h	110		93	74	57	39	22	0	0	0	0
Kinderkrippe	>3 bis 4h	200	181	160	142	123	104	84	56	27	8
	>4 bis 5h	250	226	201	176	153	128	104	70	36	13
	>5 bis 6h	301	271	242	212	184	153	125	84	45	18
	>6 bis 7h	351	315	282	248	213	178	144	98	51	24
	>7 bis 8h	395	355	319	278	240	200	163	110	59	29
	>8 bis 9h	424	378	339	297	256	212	173	117	68	34

Ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem ein Kind drei Jahre alt wird, bis zur Einschulung wird ein staatlicher Beitragszuschuss i. H. v. EUR 100,00 (bis zur Höhe der nicht reduzierten Betreuungsgebühr) gezahlt. In der obenstehenden Tabelle ist dieser bereits für Kindergartenkinder verrechnet. Für Kinderkrippenkinder, die die Altersvoraussetzung erfüllen, wird die obenstehende Betreuungsgebühr um den Beitragszuschuss reduziert.

§ 2 Betreuungsgebühren für Münchner Eltern

Durch Ausgleichszahlungen der Stadt München ergeben sich für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in München haben, reduzierte Betreuungsgebühren.

	Betreuungsgebühr [€]	Regelbetrag	tatsächliches Elterngeld nach Abzug des Beitragszuschusses in Höhe von 100 Euro
	Ø Stunden pro Tag in der Woche		
Kindergarten	>3 bis 4h	38	0
	>4 bis 5h	48	0
	>5 bis 6h	58	0
	>6 bis 7h	69	0
	>7 bis 8h	79	0
	>8 bis 9h	90	0

	Betreuungsgebühr [€]	Regelbetrag	einkommensabhängig reduzierte Gebühren			
			bis 80.000	bis 70.000	bis 60.000	bis 50.000
	Ø Stunden pro Tag in der Woche					
Kinderkrippe	>3 bis 4h	61	53	43	30	0
	>4 bis 5h	78	68	54	38	0
	>5 bis 6h	94	83	65	45	0
	>6 bis 7h	111	97	77	53	0
	>7 bis 8h	128	112	88	60	0
	>8 bis 9h	145	127	100	68	0

Für Krippenkinder, die die Altersvoraussetzung für den staatlichen Beitragszuschuss (siehe § 1) erfüllen, wird die obenstehende Betreuungsgebühr um den Beitragszuschuss bis zum Minimum von EUR 0,00 reduziert.

§ 3 Rabatt

Das IMZ wird nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert. Somit können allen Familien die Entlastungen gemäß den städtischen Richtlinien gewährt werden. Dazu gehören insbesondere reduzierte Betreuungsgebühren für Familien mit mehreren Kindern. Kinder einer Familiengemeinschaft, die im gleichen Zeitraum eine Kindertageseinrichtung besuchen und berücksichtigungsfähig sind, werden dafür nach Alter gereiht. Das Kind mit der Ordnungsnummer 2 erhält auf Antrag eine Ermäßigung, für Kinder mit Ordnungsnummer größer als 2 entfällt auf Antrag die Betreuungsgebühr. Die Antragsunterlagen sind im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Bildung-und-Sport/Kindertageseinrichtungen/muenchner-foerderformel/formblaetter-sorgeberechtigte.html> verfügbar.

§ 4 Essensgeld

Für jedes Kind wird ein monatliches Essensgeld i. H. v. EUR 110,00 erhoben. Der Beitrag beinhaltet Frühstück, Mittagessen, ggf. eine Nachmittagsmahlzeit sowie die möglichen Zwischenmahlzeiten in der Kinderkrippe.

§ 5 Aufnahmegebühr

Für jedes Kind, welches neu in das IMZ aufgenommen wird, wird eine formale Aufnahmegebühr i. H. v. EUR 100,00 erhoben. Der Betrag wird mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages fällig. Bei Antritt des Besuches der Einrichtung wird die Aufnahmegebühr zurückerstattet bzw. mit dem Gebühreneinzug verrechnet.

Die Aufnahmegebühr fällt insbesondere auch an, wenn der Betreuungsvertrag noch vor Antritt des Einrichtungsbesuches wieder gekündigt wird. Sie wird jedoch mit ggf. aufgrund der Kündigungsfristen des Betreuungsvertrages zu zahlenden Betreuungsgebühren verrechnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.09.2019 in Kraft.